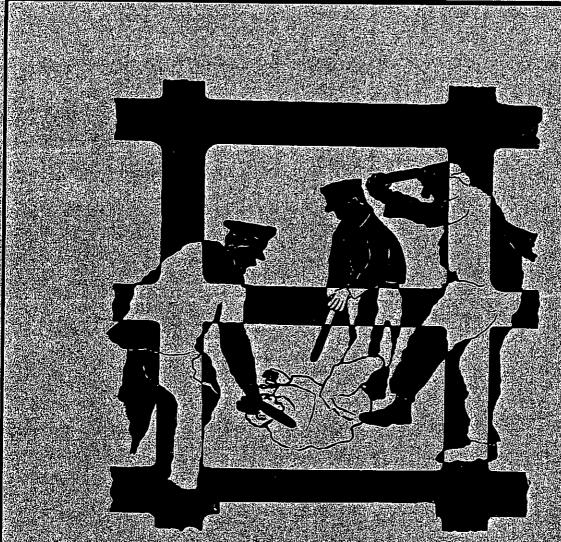
Berliner





"KNASTALLTIAG" - PRIGELETEN IM KNAST WEPDEN VON DER BEVOLKERUNG NORMÆLER WEISE NICHT ZUR (ENNTNIS GENOLMEN (JUSTIZSENATOR EYER/CDP) WAS SOLL DANN ERST MIT DEN GEFANGENEN WERDEN. DIE IN DEN HOCHSICHER HA HEITSTRAKT VERLEGT WERDEN.

DESHALB: AZWEG:MITEDEM FOCHSICHER/LEITSTRAKT

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|---|---|
| 0 | Prozesstermine 3 |
| 0 | Nein zum Hochsicherheitstrakt |
| 0 | Erklärung und Resolution gegen den Hochsicherheitstrakt 5/6 |
| 0 | GEZIELTE PROVOKATION DER MOABITER SICHERHEITSBEHÖRDEN 6 |
| 0 | Skandalöse Urteile im "Schmücker"-Prozess 7-14 |
| 0 | Presseerklârung der Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" 14 |
| 0 | WER IST DIESE ARBEITSGRUPPE? |
| 0 | Freispruch für einen rechtsanwalt in 2. instanz |
| 0 | PROZESS ./. TAGESSPIEGEL WEGEN NICHT-ABDRUCK EINER |
| | Anzeige gegen die Trennscheibe 17-18 |
| 0 | KURZ NOTIERT 19-21 |

VORWORT DER REDAKTION DES BERLINER PROZESS-INFOS

AB DIESER NUMMER WIRD DAS BERLINER PROZESS-INFO NICHT MEHR VON DER ROTEN HILFE HERAUSGEGEBEN WERDEN, SONDERN VON EINEM UNABHÄNGIGEN REDAKTIONSKOLLEKTIV.

DIES TUN WIR NICHT ZULETZT DESHALB, WEIL WIR WISSEN, DASS GEGEN DIE BÜRGERLICHE KLASSENJUSTIZ NOCH VIEL ZU WENIG GETAN WIRD UND DIESER SCHRITT DAZU BEITRAGEN SOLL, ALLEN, DIE ETWAS DAGEGEN TUN BZW. WOLLEN, ÜBER POLITISCHE DIFFERENZEN HINWEG DIE MÖGLICHKEIT ZU GEBEN, IM PROZESS-INFO ARTIKEL ZU VERÖFFENTLICHEN (WAS JA ANSATZWEISE BISHER AUCH SCHON PRAKTIZIERT WURDE) BZW. IN DER REDAKTION MITZUARBEITEN. WIR RUFEN ALLE GRUPPEN UND EINZELPERSONEN AUF, DIE AN EINER MIT- BZW. ZUSAMMEN-ARBEIT MIT DEM BERLINER PROZESS-INFO INTERESSIERT SIND, SICH MIT DER REDAKTION IN VERBINDUNG ZU SETZEN, FÜR ANFANG OKTOBER HABEN WIR EINE ÖFFENTLICHE REDAKTIONSSITZUNG GEPLANT, WO AUCH ÜBER EIN REDAKTIONSSTATUT GESPROCHEN WERDEN SOLL. LEIDER HABEN WIR Z.ZT. NOCH KEIN EIGENES BÜRO, SIND ABER ÜBER DIE KONTAKTADRESSE DER ROTEN HILFE BZW. AUF DEREN PLENUM (JEDEN 1. UND 3. DONNERSTAG IM MONAT IM CAFÉ BARRIKADE, 1-65, BUTTMANNSTRASSE) ZU ERREICHEN.

REDAKTION

IM SEPTEMBER 1979

PROZESSTERMINE

| | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
|--------------------|-------------------------------|--|
| Datum/ Uhrzeit | Gericht/Saal | GEGEN WEN UND WARUM |
| 12.9.79 9.00 h | Kammergericht S. 213 | ./. Rechtsanwalt Widmer, Ehrengerichtsverfahren aus dem Agit-Prozeβ |
| 13.9.79 9.00 h | Amtsgericht Moabit,S.700 | ./. Fritz Teufel, der sog. "Ohrfeigen"-Prozeβ |
| 18.9.79 9.00 h | Amtsgericht Moabit, S.820 | ./. Rechtsanwältin Goy wegen "Beleidigung" eines Richters. Dieser hätte 'Rechtsbeugung' begangen, da er eine Frau mit einem Strafbefehl belegte, die für DM 4,50 Haarshampoo geklaut hatte |
| 19.9.79 9.00 h | Amtsgericht Moabit, S.606 | ./. Rechtsanwältin Goy wegen Äußerung, Baader und Ensslin wären ermordet worden. (Berufungsverhandlung) |
| | Landgericht R. 113 | Ehrengerichtsverfahren ./. Rechtsanwalt Häussler |
| 4.10.79 13.00 h | Amtsgericht Moabit, S. 456 | ./. Rechtsanwalt Elfferding (Verteidiger aus dem "Schmücker"-Prozeβ), Strafverfahren wegen angebl. Beleidigung des Staatsanwaltes während dieses Prozesses. Ein Polizeizeuge, der von ihm befragt wurde, berief sich bei komplizierten Fragen immer wieder auf seine nicht vorhandene Aussagegenehmigung. Daraufhin soll der RA gesagt haben, daß ihn dieser Polizist mit seinen 'höheren' Dienstvorschriften sehr an "Holocaust" erinnern würde. Der Staatsanwalt leitete daraufhin das Straf verfahren ein.!!! |

Der "2.Juni-Prozeβ" findet vorläufig jeden

Di., Mi., und Freitag um

9.00 h im Saal 700

im Amtsgericht Moabit statt.

MACHT DIE POLLITISCHEN PROZESSE OFFENTLICHA

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21 (U-Bhf. Turmstraße)

Landgericht Moabit, gleiche Anschrift wie Amtsgericht

Verwaltungs- und OberverwaltungsgerichtBerlin, Hardenbergstr. 10, 1 Berlin 12

Arbeits- und Landesarbeitsgericht, Lützowstr. 106, 1 Berlin 30

Kammergericht, Witzlebenstr., 1 Berlin 19

Die Redaktion des Berliner Prozeß-Infos ist z.Zt. auf dem Plenum der Roten Hilfe - jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat - im Cafe 'Barrikade' in der Buttmannstraße im Wedding (U-Bhf. Oslo er- und Pankstr.) ab 19.30 Uhr zu erreichen.

Unsere Redaktionsanschrift ist: Redaktion des Berliner Prozeß-Infos, c/o Rote Hilfe
Badstraße 38/39, 1/65, Tel. 493 50 12

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: D.Kunzelmann, 1/65, Badstr. 38/39 Eigendruck im Selbstverlag

Nein zum Hochsicherheitstrakt



Gegen den Hochsicherheitstrakt haben sich inzwischen zahlreiche Knast- und Rote Hilfe-Gruppen sowie Einzelpersonen zu einer INITIATIVE GEGEN DEN HOCHSICHERHEITSTRAKT zusammengeschlossen. Neben einem Informationsflugblatt, Tonbandkassetten, einem Videofilm und einem Plakat sowie dem Verschicken einer Protestpostkarte an Justizsenator Meyer wurde jetzt eine umfangreiche Broschüre erstellt, sie kann über uns bezogen werden aber auch bei dem Treffen der Initiative, jeden Montag, ab 19.30 h, Eisenbahnstraße 4, 1/36, U-Bhf. Görlitzer Bahnhof, im Hinterhaus in den Räumen von "Radikal". Viel Material und Dokumente gibt es in dieser Broschüre neben ausführlichen Artikeln zum Hochsicherheitstrakt, über die gesundheitlichen Folgen von Isolationshaft, ein Artikel befaßt sich besonders damit, wie sich unter dem Deckmantel des Reformvollzugs a la Meyer die Haftbedingungen für alle Gefangenen verschlechtern, außerdem wird über die verschiedenen Formen des bisherigen Widerstands gegen den Hochsicherheitstrakt berichtet.

In Planung ist weiter eine Aktionswoche und eine Demonstration mit Kundgebung im Anschluß an die Rockfete in der TU am 30.9.79, die zur Lehrter Str. (Frauengefängnis) und zur U-Haft Moabit führen soll.

x)aus zuverlässiger Quelle wurde uns übrigens berichtet: der Leiter des Hochsichersicherheitstraktes soll der bisherige Leiter des Haus IV aus Tegel (Reformvollzug) werden!!! So sieht die Reform der Reform aus.

Die Alternative Liste, die zum Thema "Hochsicherheitstrakt" im Juli eine Veranstaltung machte, fordert u.a. von Justizsenator Meyer, daß die AL-Abgeordneten an der geplanten Begehung im Hochsicherheitstrakt teilnehmen können. Auch die AL ist der Meinung, daß die Hochsicherheitstrakte nicht nur eine völlig neue Qualität von Unterdrückung im Gefägnissystem Westberlins und der BRD nach 1945 darstellt, sondern auch auf Jahre hinaus die Durchsetzung der berechtigten Forderung nach Gleichbehandlung aller Gefangenen unmöglich macht. So auf ihrer Veranstaltung. Sie planen weiter, daß ihre Bezirksverordneten in den einzelnen Bezirken Anfragen stellen und auch dort die Begehung des Hochsicherheitstraktes fordern.

WIR FORDERN ALLE DEMOKRATEN, CHRISTEN, SOZIALISTEN UND KOMMUNISTEN AUF, SICH UNBEDINGT AN DEN PROTESTAKTIONEN GEGEN DIE GEPLANTE BELEGUNG DES HOCHSICHERHEITSTRAKTS ZU BETEILIGEN UND DIE FORDERUNG NACH UMWANDLUNG DES BEREITS GEBAUTEN TRAKTS IN DRINGEND BENÖTIGTE GRUPPENRÄUME ZU UNTERSTÜTZEN!

Erklärung gegen den Hochsicherheitstrakt

Im September diesen Jahres soll innerhalb des Gebäudes der Untersuchungshaftanstalt Moabit ein sogenannter Hochsicherheitstrakt mit Gefangenen aus
politischen Verfahren belegt werden. Zu diesem Zweck wurden eigens zwei
Flure eines Flügels der ohnehin mit Gefangenen überbelegten Anstalt geräumt
und in monatelangen Bauarbeiten so eingerichtet, daß sie gegenüber dem
normalen Anstaltsbetrieb abgekapselt sind. Es entstand ein Gefängnis im
Gefängnis, ein Container, angefüllt nicht mit Waren, sondern mit Menschen.

Justizsenator Meyer ist stolz auf dieses Bauwerk. Auf einer Pressekonferenz hat er diesen bisherigen Tiefpunkt in der langen Geschichte der isolierenden Haftbedingungen als "eine Art Wohngruppenvollzug für politisch motivierte Straftäter" bezeichnet. Als Modell für den Berliner Trakt fungierte der Hochsicherheitstrakt in Celle, daher sei hier kurz die Einschätzung von Mitglieder des Rechtsausschusses des Niedersächsischen Iandtages wiedergegeben. Sie charakterisierten den bereits fertiggestellten und mit drei politischen Gefangenen belegten Hochsicherheitstrakt als "gespenstisch. Die totale Abschottung der Kommandozentrale mit schußsicherem Glas, die Monitore, die Tag und Nacht Einblick in die Zelle geben, ießen sie an das Orwell'sche Buch 1984 denken.

Mit dem Trakt entfällt jede Möglichkeit, andere Gefangene am Fenster, beim Hofgang, auf den Fluren zu sprechen, ja selbst, diese zu sehen. Die ausgewählt en Wärter, die in einer speziellen Sicherheitsgruppe zusammengefaßt und ausgebildet werden (Der Personalschlüssel sieht auf einen Gefangenen vier Wärter vor), bleiben stets die gleichen. Der Bewegungsraum bleibt auf den Trakt mit einem Sonderhof beschränkt. Die Gefangenen wollen jedoch das Gespräch, die Diskussion verschiedener Standpunkte mit möglichst vielen, wollen keine – sonst zwangsweise eintretende – künstliche Einengung der Themenkreise.Die für den Trakt vorgesehenen Gefangenen halten die bisher noch – wenn auch in äußerst verkümmerter Form – bestehenden Kontakte für lebensnotwendig und lehnen eine Verlegung in den Hochsicherheitsbereich aus diesen Gründen ab. Es muß allerdings befürchtet werden, daß eine zwangsweise Verlegung in den Trakt erfolgen wird.

Das Mittel der Isolation wird jedoch nicht nur gegenüber den aus politischen Gründen Inhaftierten angewendet, sondern seit je her auch gegenüber sogenannten Vollzugsstörern. In Berlin wurden mehrfach in der Vergangenheit Gefangene von Tegel nach Moabit strafverlegt.

Ein umfangreiches Repertoire an Beruhigungszellen, Bunkern, Käfigen, Grotten steht in bundesdeutschen und westberliner Haftanstalten zur Verfügung. Der Spiegel (Nr. 27, 33. Jahrgang) spricht von einem "Nullpunkt an Freiheit", von einer "Bankrotterklärung des Strafvollzugs" und zitiert die Frankfurter Anstaltsleiterin mit dem Ausspruch: "Da kann man kein Tier reinstopfen".

Es wird von seiten der Justizpressestelle gar nicht bestritten, daß auch sogenannten Vollzugsstörem die Verlegung in den neuen Trakt droht. Dabei ist im Trakt selber ein jederzeitiges Umstellen auf Einzelisolierung möglich, wie es das Beispiel des Celler Hochsicherheitstraktes bereits gezeigt hat. In welchem Umfang zu diesem Mittel der Isolation gegriffen werden soll, beweist allein die Tatsache, daß auf dem Gelände der JVA Plotzensee ein eigenes Haus als Hochsicherheitsbereich mit sage und schreibe 60 Zellen gebaut und im Jahre 1982 belegt werden soll.

the age of the equipment of griffs and so that their

Bitte, unterstützen Sie mit Ihrer Unterschrift die nachstehende Resolution:

RESOLUTION

**Die Unterzeichner dieser Erklärung sind dagegen, daß Gefangene gegen ihren Willen in die Hochsicherheitstrakte verbracht werden. Sie fordern statt dessen die Umwandlung des Hochsicherheitstrakts in Moabit in Gruppenräume, die von allen Gefangenen genutzt werden können.

Statt riesige Summen (6,3 Mio für Moabit und 12,0 Mio für Plötzensee, umgerechnet heißt das pro Zelle DM 200.000) für Beton, Überwachungskameras und Richtmikrofone auszugeben, sollten die Voraussetzungen für einen Wohngruppenvollzug für alle U-Häftlinge geschaffen werden. Ziel muß es sein, gleiche und bessere Haftbedingungen für alle Gefangenen zu erreichen.

| Name, Vorname | Anschrift | Mit der Verö einverst Nein | ffentlichung anden: ja | Unterschrift |
|-------------------------|--------------------------|----------------------------------|---------------------------|------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| Bitte, ausschne senden. | iden und an das Berliner | Prozeß-Info, c/o Ro | te Hilfe, Bad | str. 38/39, 1-65 |

GEZIELTE PROVOKATION DER SICHERHEITSBEHÖRDEN ?

"Schwere Schlägerei mit Angeklagten im Lorenz-Prozeß" - so oder ähnlich lauteten die Schlagzeilen vor allem der Springerpresse am letzten Freitag. Da war gleich von 8 verletzten Beamten die Rede, um sofort die Forderung zu unterstützen: 'Schluß mit dem Samtpfötchenvollzug gegenüber terroristischen Häftlingen' (MoPo v. 14.9.79). Die eigentliche Ursache der Auseinandersetzung wurde verschämt am Rande erwähnt: Nach Anweisung des zuständigen Haftrichters, in diesem Fall Richter Geus, haben die 6 Angeklagten täglich zwei Stunden Hofgang. Die Anstaltsleitung der U-Haft Moabit setzt sich jedoch seit mehreren Wochen eigenmächtig darüber hinweg. Mit dem Argument, der Hof würde um 16 Uhr geschlossen, mußten die Gefangenen regelmäßig um 15.45 Uhr ihren Hofgang beenden, auch an den 3 PROZEßtagen pro Woche, an denen oft bis 14.30 Uhr verhandelt wurde. Der dadurch ausgefallene Hofgang, bis zu einer Stunde, wurde auch nicht an den verhandlungsfreien Tagen nachgeholt. Genau dies war jedoch die Forderung der Gefangnen am letzten Donnerstag – und sie konnten sich dabei sogar auf Richter Geus berufen, der auf Drängen der Verteidigung eine solche Regelung wiederholt angeordnet hatte.

Die darauffolgenden Ereignisse gehören wohl schon zum "Knastalltag" (wie auch Justizsenator zynisch meinte: 'der ganze Vorfall sei unnötig gewesen' und 'Prügeleien im Knast werden normalerweise von der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis genommen'). Als die 6 sich weigerten, in ihre Zellen zurückzukehren, kam ein Rollkommando von ca. 30 Beamten, nach einer kurzen Schlägerei wurden die Gefangenen in Knebelketten weggeschleppt, die meisten in den Bunker, wo Ronald Fritsch von 5 Beamten noch eine "Nachbehandlung" erhielt. Am Freitag mußte der Prozeß vertagt werden, da bei Gerald Klöpper Verdacht auf Gehirnerschütterung bestand.

Bleibt zu fragen, ob der ganze Vorfall wirklich "nur" ein Stück traurigen "Knast-

alltag" wiederspiegelt - oder ob nicht mehr dahintersteckt?

In einigen Wochen soll der "Hochsicherheitstrakt" fertiggestellt und mit sogenannten "terroristischen Häftlingen" belegt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es als habe die Anstaltsleitung gemeinsam mit den zuständigen Sicherheitsbehörden durch ihre wochenlange Weigerung, den Anweisungen des zuständigen Haftrichters nachzukommen, diesen Eklat provoziert, um so noch einmal die Notwendigkeit der Belegung dieses Isolationstraktes zu begründen."

-SKANDALÖSE URTEILE IM "SCHMOCKER"-PROZESS.

Am 27. Juli 1979 sprach Richter Fitzner, Vorsitzender der 9. Strafkammer des Landgerichts Moabit, die Urteile im Wiederholungsprozeß um die Ermordung von Ulrich Schmücker.

Wer etwa erwartet hatte, daß hier den Anträgen der Verteidiger nach <u>Freispruch für</u> die Angeklagten stattgegeben wird, hatte sich kräftig geirrt. Es blieb bei den Urteilen des 1. Verfahrens und somit bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft:

--Lebenslänglich für die angebliche Drahtzieherin Ilse Jandt (lt. Tagesspiegel war sie

ja schließlich schon einmal wegen Brandstiftung verurteilt),

--8 Jahre Jugendstrafe für Wolfgang Weßlau (dem angeblichen Todesschützen, der gar nicht schießen kann),

--je 4 Jahre Jugendstrafe für Soenke Löffler, Annette v. Wedeln und Wolfgang Strüken

(dieser bekam jetzt l Jahr weniger);

Trotzdem es während des Prozeßverlaufs der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nicht gelungen war, ihre Version der Ermordung des Ulrich Schmückers mit Tatsachen zu untermauern – im Gegenteil ihr Kronzeuge Jürgen Bodeux machte immer unglaubwürdigere Aussagen und es konnte nicht länger vertuscht werden, daß er jahrelang für den Verfassungsschutz und die Kripo tätig war (s.a. nachfolgender Artikel), wischte das Gericht alle Zweifel beiseite und verkündete die von der Staatsanwaltschaft gewünschten Urteile!

War die Offentlichkeit von den bürgerlichen Medien fast überhaupt nicht über diesen Prozeß informiert worden - abgesehen von ein paar kritischen Artikeln im Stern und in der Panoramasendung, so ist es nicht verwunderlich, wenn der Berliner Tagesspiegel in einem Artikel vom 28.7.79 zu den Urteilen völlig die Gerichtsversion übernimmt und sich nicht mit den von den Verteidigern der Angeklagten in ihren Plädoyers herausgearbeiteten Zweifeln an den Tatvorgängen wie sie das Gericht präsentiert, auseinandersetzt. Was man von einer bürgerlich-liberalen Zeitung zumindest erwarten könnte, ist doch sorgfältiges Recherchieren - gerade wenn so eklatante Widersprüche wie in diesem Prozeß auftauchen.

Gegen diese Unrechtsurteile und die Kostenentscheidung des Gerichts, nach der die Angeklagten die Kosten des gesamten bisherigen Verfahrens von ca. 1 Mill. DM tragen sollen, wurde Revision eingelegt. Aber auch die Angeklagten selbst sollten in der nächsten Zeit weiter z.B. mit einer ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GEGEN DIESE JUSTIZ WILLKÜR unterstützt werden. So steht z.B. neben der Revision auch die Frage der 2/3-Haftentlassung von Wolfgang Weßlau an und es ist damit zu rechnen, daß Richter Fitzner auch in dieser Frage seinen harten Kurs weitersteuern wird.

Im folgenden bringen wir einen Artikel von Edda Weßlau (Schwester von Wolfgang Weßlau), der sich noch einmal genauer mit den Hintergründen dieses Prozesses auseinandersetzt:

- WIE IN DIESEM "GEHEIMDIENSTPROZESS" DIE AUFKLÄRUNG EINES MORDES VERHINDERT WURDE -

Angeklagte im Schmücker-Prozeß verurteilt

- wie in diesem "Geheimdienstprozeß" die Aufklärung eines Mordes - verhindert wurde

"Am 27. Juli sprach Richter Fitzner, Vorsitzender der 9.
Strafkammer des Landgerichts Berlin, das Urteil im SchmückerProzeß. Ulrich Schmücker, ehemaliges Mitglied der "Bewegung
2. Juni" und Verfassungsschutz-Spitzel war am 4. Juni 1974
im Berliner Grunewald ermordet worden. Er hatte durch seine
Aussagen während einer Untersuchungshaft im Jahr 1972 andere
Mitglieder der "Bewegung 2. Juni" in den Knast gebracht. Zu
dem Mord an Schmücker bekannte sich ein "Kommando Schwazer
Juni", men habe einen "Verräter liquidiert".

Angeklagt im Berliner Prozes: die sogenannte "Wolfsburger Gruppe", die auch im nun zweiten (Revisions-)Prozeß für schuldig erklärt wurde, den Schmücker-Mord begangen zu haben. Richter Fitzner verurteilte die Hauptangeklagte Ilse Jandt ("Drahtzieherin") zu lebenslänglich, Wolfgang Weßlau ("Todesschütze") zu acht, die anderen drei Angeklagten (Beihelfer") zu je vier Jahren Jugendstrafe.

Auf der Anklagebank fehlten: der im Sommer 1975 unter unaufgeklärten Umständen gestorbene Götz Tilgener und diesmal auch der "Kronzeuge" der Staatsanwaltschaft Jürgen Bodeux und ... der Verfassungsschutz.

Die tiefe Verstrickung westdeutscher und westberliner Staatsschutzbehörden in den Mordfall Schmücker machten den Frozeß zu mehr als nur einem "einfachen Mordprozeß". Gleichwohl interessierte sich weder die bürgerliche noch die linke Effentlichkeit dafür. Wir wollen über diesen Prozeß und seine Hintergründe informieren, weil er unsrer Ansicht nach einen Meilenstein in der bundesdeutschen Justizgeschichte darstellt.

Vorgeschichte der "Wolfsburger Gruppe"

Die Angeklagten bildeten bis zu ihrer Verhaftung im Spätsommer 74 die Wohnkommune in der Bäckergasse in Wolfsburg. Außer Ilse Jandt, damals 38, waren die Anderen zwischen 19 und 20 Jahre alt und gerade aus ihren Elternhäusern weggezogen, um andere Formen des Zusammenlebens auszuprobieren.

Mit dem Einzug Ilse Jandts in die Bäckergasse im Frühjahr 74 begannen sich die Staatsschutzbehörden für diese Gruppe zu interessieren. Ilse Jandt war nämlich gerade aus dem Knast entlassen worden. Sie war 71 zusammen mit anderen jungen Wolfsburgern wegen verschiedener, angeblich von ihnen begangener, politischen Aktionen zu mehreren Jahren Haft verurteilt worden. Nach ihrer vorzeitigen Entlassung im Oktober 73 hatte sie sich für andere politische Gefangene, vor allem in Hamburg engagiert.

Mit Ilse Jandt tauchte in der Bäckergasse auch erstmals Jürgen Bodeux auf. Er hatte bereits mit Ilse Jandt während deren Haftzeit brieflichen Kontakt aufgenommen. Genau dieser Jürgen Bodeux spielte nun im Prozeß als einzige Stütze der Staatsanwaltschaft eine ebenso entscheidende wie mysteriöse Rolle.

Ein Spitzel und Provokateur namens Bodeux

Jürgen Bodeux war in linken Kreisen des Köln-Bonner Raumes bereits einschlägig bekannt. So versuchte er im Februar 1974 den damals steckbrieflich gesuchten Lothar Gend zur Ermordung eines "Verräters" zu bewegen. Der habe nämlich Genossen mit seinen Aussagen in den Knast gebracht. Auch Mitglieder der Bonner Reten Hilfe versuchte Bodeux damals für seinen Mord-Flan zu gewinnen. Lothar Gend meinte später als Zeuge im Schmücker-Prozeß über Bodeux: "Ich hatte im Hinterkopf, der Mann ist ein Frovokateur."

Lother Jends Aussagen interessierten Richter Fitzner indes nicht sonderlich. Er begründete das in seinen mündlichen Ausführungen zum Urteilso: Gend ist unglaubwürdig, da er selber kriminell ist und zur "terroristischen Szene" gehört. Geglaubt wird Bodeux, für den diese Eewertung Fitzners auch zutrifft, der seine Provokationen natürlich durchweg abstreitet.

Die Hintergründe für Bodeux' Tätigkeit konnten allerdings inzwischen bewiesen werden: seine Zusammenarbeit mit den Staatsschutzbehörden. Ein Artikel im "Stern" brachte die "Spurenakte 74" zutage.

Im Zusammenhang mit einem noch immer unaufgeklärten Raubmord in Porz wird Bodeux in Kölner Kripo-Akten als Kontaktmann des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (BfV) geführt. Denn nach einem Tip wurden damals die Täter im Umfeld einer "anarchistischen Gruppe aus Hamburg" (Kripo-Jargon) gesucht. Helfen bei dieser Suche sollte Bodeux.

Einen weiteren Beweis für die Zusammenarbeit von Bodeux mit Staatsschutzbehörden brachte die Fernsehsendung "Panorama" am 19. Juni 79. Das Magazin enthüllte einen internen Aktenvermerk des Bundeskriminalamtes (BKA), vermutlich vom November 73. Darin steht, daß Jürgen Bodeux beim BfV, Abteilung III (Linksextremismus) geführt wurde. Seine "Führung" erfolge über Köln, seine "Reisekostenabrechnung" ebenfalls. Zuständig für ihn war möglicherweise ein Herr Koppermann, Beamter des BfV, Abteilung III, der bereits in der Porzer Raubmordaffäre den Kontakt zu Bodeux herstellte.

Diese Indizien weckten bei dem Gericht nicht etwa Zweifel an der Glaubwirdigkeit Bodeux', der nach wie vor seine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz bestreitet. Vielmehr konnte Richter Fitzner in seiner Urteilsbegründung "keinerlei Anhaltspunkte" für die "reinen Vermutungen" der Verteidigung entdecken, Bodeux sei als geheimer Mitarbeiter des Verfassungsschutzes tätig.

Bodeux in seiner Rolle als Kronzeuge

Konnte Bodeux noch im ersten Verfahren des Schmücker Frozesses als Mitangeklagter durch Aussageverweigerungen peinlichen Fragen der Verteidiger ausweichen, so mußte er diesmal als Zeuge umfassend aussagen. Er hatte nämlich als einziger das erste Urteil im Schmücker-Frozeß im Juni 1976 angenommen, während die anderen Angeklagten das Urteil für sich erfolgreich beim Bundesgerichtshof (BGH) angefochten hatten, so daß jetzt zum zweiten Mal verhandelt werden mußte.

Bereits im ersten Prozeß versuchte die Staatsanwaltschaft - um die Glaubwürdigkeit ihres Kronzeugen bemüht - ein plausibles Motiv für dessen Aussagefreudigkeit anzubieten. So ließ man Bodeux in einer schriftlich vorformulierten Erklärung darlegen, daß er sich von dem Konzept der Stadtguerilla losgesagt habe. Diesen "tiefgreifenden ideologischen Lernprozeß" (Originalton Bodeux) kann man ihm jedoch nicht abnehmen. Nicht nur, daß er sich in den vier Wochen zwischen seiner Verhaftung und seinen ersten Aussagen vollzogen haben müßte, auch enthielt seine Distenzierungserklärung teilweise wortgleiche Passagen mit einer ähnlichen Erklärung des bekannten Kronzeugen Küller.

Bodeux - bewährter Mann vieler Staatsanwaltschaften

Der Schmücker-Prozeß ist bisher das "wichtigste" Verfahren, wo Bodeux in seiner Rolle als Kronzeuge auftaucht. Allein aufgrund seiner Aussagen sind mindestens zwanzig Strafverfahren in Gang gekommen. Der berühmteste Fall: das Verfahren gegen den Rechtsanwalt Reinhard aus Hamburg, wo die Anklage mit Bodeux allerdings sang- und klanglos baden ging. Bodeux' sonst so vielgerühmtes Gedächtnis versagte dort pausenlos - ein Freispruch für Reinhard war nicht zu vermeiden. Seine Aussagen in diesem Prozeß ließen sich auch beim besten Willen nicht mit seiner Kronzeugen-Rolle im gleichzeitig laufenden Schmücker-Prozeß vereinbaren. So ließ man Bodeux hier zurückstecken, um ihn dort wieder als glaubhaft präsentieren zu können.

Bodeux' Aussagen im Schmücker-Frozeß - letzte Rettung für einen Staatsanwalt in Beweisnöten

Wie Bodeux' Aussagen zusammenpassen mit den Bedürfnissen der Staatsanwaltschaft belegt beispielhaft seine sogenannte "Weihnschtsaussage": Darin "gibt er zu", daß die "Wolfsburger Gruppe" lereits vor den 1. Juni 74 versucht habe, Ulrich Schmücker zu ernorden. Schmücker sollte am 2. Juni 74 in Köln von den

Angeklagten Wolfgang Weßlau, Sönke Löffler und Wolfgang Strüken umgebracht werden. Schmücker kam jedoch nicht, so daß der Flan scheiterte.

Diese Köln-Reise fällt Bodeux nun erst am 20. Dezember 74 ein, obwohl er seine Aussagen längst abgeschlossen hatte. Mit dieser Aussage aber konnten die Beweisnöte der Staatsanwaltschaft mit einem Schlag ausgeräumt werden. Durch Haftüberprüfungstermine der Verteidigung war die Anklagevertretung zu dieser Zeit ziemlich ins Schwimmen geraten. Die neuerliche Aussage von Bodeux aber half der Staatsanwaltschaft wieder über die Runden.

Die Aussage Bodeux' aber kann nicht stimmen. Denn zumindest Wolfgang Weßlau hat für diese Zeit ein Alibi: als er nämlich mordlüstern in Köln gewesen sein soll, saß er friedlich mit seinen Eltern in Wolfsburg bei Pfingst-Kaffee und Pfingst-Kuchen.

Ein guter Zeuge kann sich doch mal irren ...

Daß Bodeux' Aussagen lediglich dem Zweck dienen, Personen zu belasten, denen der Staatsschutz schon lange ein Verfahren anhängen wollte, zeigt folgender Fall besonders deutlich: Bodeux belastete ehemalige Freunde, ihm am 29. April 7½ gefälschte Ausweispapiere auf den Namen "Bernd Guth" ausgehändigt zu haben. Und Ausweise fälschen ist bekanntlich strafbar. Als sich aber herausstellte, daß die Papiere erst am 5. Mai gestohlen worden sind, räumte Bodeux ein, erhabe die Papiere möglicherweise auch selbst gestohlen ...

... doch bei den wichtigen Fakten irren sich immer die anderen

Die konkrete Tatversion, die Bodeux dem Gericht zum Schmücker-Mord anbietet, ist alles andere als hieb- und stichfest. Ein Verteidiger befaßte sich allein auf 384 Seiten (!) Plädoyer mit den Argumenten und Beweisen der Staatsanwaltschaft. Hier seien nur die wichtigsten Fakten zur Beweislage angesprochen.

- Die Tatwaffe, nach Aussagen von Bodeux und von der Staatsanwaltschaft unwidersprochen, soll eine "Parabellum od" gewesen sein. Eine Pistole aus dem Ersten Weltkrieg, damals bereits berühmt für ihre Untauglichkeit, gezielte Schüsse abgeben zu können. Die waffe gehörte einem Förster, der sie lange
Zeit vergraben hatte. Die Pistole war völlig verrostet und
funktionsunfähig, wie dieser Förster vor Gericht aussagte.
Über dessen Sohn gelangte sie in den Besitz von Bodeux. Die
Tatwaffe ist verschwunden.

- Nach der Version der Staatsanwaltschaft muß der tödliche Schuß in der Nacht zum 5. Juni 74 vor 22.30 Uhr abgegeben worden sein. Allerdings: vier Zeugen, darunter zwei Folizeibeamte auf Streife hörten den Schuß erst um 23.45 Uhr. Dann aber hätte der Todesschütze nicht mehr, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, mit dem letzten Zug von Berlin nach Wolfsburg fahren können.
- Bodeux behauptet, dem ortsunkundigen "Todesschützen" Wolfgang Weßlau am 4. Juni morgens den Tatort genau gezeigt zu haben. Mutter und Schester dagegen bezeugen, daß sie zusammen mit Wolfgang Weßlau noch am Nachmittag desselben Tages gegen 17.00 Uhr in Wolfsburg eine Wahlveranstaltung mit Willi Brandt besuchten.

In jedem unpolitischen Frozeß hätten diese Aussagen und Indizien wohl ausgereicht, wenigstens Zweifel an der Schuld der Angeklagten zu begründen und zu einem Urteil "im Zweifel für den Angeklagten" zu kommen. Das Berliner Gericht dagegen wischte alle Zeugenaussagen vom Tisch, die nicht in seine Verurteilungsstrategie paßten - den Polizeibeamten - sonst schier unanfechtbar vor Gericht - wird nicht geglaubt; ebenso erging es dem Ehepaar Chomse, beide Richter (!) in Berlin, die den Schuß um die selbe Zeit gehört haben, wie die beiden Polizeibeamten; Mutter und Schwester des Angeklagten Weßlau haben für Richter Fitzner schlicht gelogen, wofür er allerdings "gnädig" Verständnis zeigte. Die Pistole war zwar verrostet, aber wenn Jürgen Bodeux sagt, sie schoß, dann schoß sie eben.

Das Gericht geht in seiner Urteilsbegründung aber noch weiter. Ermittlungsergebnisse werden kurzerhand verfälscht, wenn anders die Widersprüche zu groß wurden. So hatte der gerichtsmedizinische Sachverständige Dr. Krauland festgestellt, daß Schmücker nicht durch einen Nahschuß getötet worden sei. Der Schuß solle vielmehr aus 5 bis 6 Meter Entfernung abgegeben worden sein. Die Verteidigung hatte daraufhin argumentiert, daß Wolfgang Weßlau in der Dunkelheit aus dieser Entfernung gar nicht hütte treffen können, da er überhaupt nicht schle en konnte. Also machte das Gericht aus den 5 bis 6 Metern jetzt einen halben Meter. Aus dieser Nähe trifft wahrscheinlich jeder.

Aufklärung wird mit Manipulation mit Aussagegenehmigungen verhinder:

"In diesem Frozeß endete die Wahrheitsfindung dort, wo die Aufklärung erst hätte amfangen müssen", so kommentierte ein Berliner Journalist den Ausgang des Prozesses.

Bereits im ersten Verfahren wurde durch Aussagen des Berliner Verfassungsschutz-Chefs Natusch amtlich, daß Schmücker sich am selben Abend, an dem er umgebracht wurde, an seine Verfassungsschutz-Freunde gewandt hatte. Schmücker hatte Angst und bat um eine Waffe, um sich schützen zu können. Die Waffe wurde ihm nicht gegeben.

Auf die Frage, vor wem Schmücker denn Angst gehabt hätte, hüllte sich Natusch in Schweigen: dafür habe er keine Aussagegenehmigung.

Nach neuesten Enthüllungen der Panorama-Sendung vom 19. Juni hat sich am 4. Juni 74 vermutlich folgendes abgespielt: Statt die erbetene Waffe bekam Schmücker vom Berliner Verfassungsschutz die Zusage, ihn zu schützen. Verfassungsschutz-Beamte wollten das Treffen zwischen Schmücker und seinem angeblichen Kontaktmann der linken Szene beobachten. Bei diesem Treffen passierte der Mord an Schmücker. Hat der Verfassungsschutz von den Mordplänen an Schmücker gewußt? Ist der Verfassungsschutz gar dabei gewesen, als der Schuß fiel? Kennt er den Mörder?

Diese Fragen zu klären konnten die übergeordneten Behörden erfolgreich verhindern. Allen von der Verteidigung benannten, vermutlich beteiligten Beamten wurde keine Aussagegenehmigung erteilt, "da deren Aussage dem Wohle des Landes Berlin schaden könnten".

Eingewihte können sich nicht daran erinnern, jemals ein solch massives behördliches Eingreifen in einen Prozeß miterlebt zu haben, wie im vorliegenden Fall Schmücker. Man gab diesem Frozeß daher den Namen "Gelmindienstprozeß".

- Der (sozialliberale) Berliner Senator für Inneres, Herr Ullrich, verweigerte die Aussagegenehmigung für seine Verfassungsschützer. Bei der Begründung bleibt den Anwälten im Prozeß der Atem stehen: Er hätte, so schreibt Herr Ullrich dem Vorsitzenden Richter, Aussagegenehmigungen erteilt, wenn von einer Verurteilung in diesem Prozeß Unschuldige betroffen warren. Damit maßt sich der Herr Innensenator Richterfunktion an
- Der (sozialliberale) Berliner Senator für Justiz, Herr Meyer, verweigert den Verteidigern die Akteneinsicht in eine vollständige Akte über Bodeux, die bislang bei der Staatsanwaltschaft schlummert.
- e Der (sozielliberale) Bundesinnenminister, Herr Baum, ve weigert die Aussagegenehmigung für den Chef der V-Leute bei Verfassungsschutz, der über Bodeux' Spitzeltätigkeit hätt.

das Bundesant für Verfassungsschutz und das Fundesinnenministerium an das Berliner Gericht die stereotype Erklärung "Jürgen Bodeux war zu keiner Zeit geheimer Mitarbeiter beider Ämter" (des BKA und BfV).

Das ganze ist eine Eskalation der Zustände, wie sie schon im ersten Prozeß um den Schmücker-Mord herrschten. Schon damals kritisierte der "Spiegel" anläßlich der zunehmenden Verweigerungen von Aussagegenehmigungen, "wie souverän öffentliche Dienstherren ihren Ermessensspielraum zu Lasten der Rechtssprechung hantieren können."

Daß die Behörden mit Aussagegenehmigungen auch anders verfahren können, wenn es ihnen nur in den Kram paßt, haben sie bereits mehrfach bewiesen: in den 50er Jahren wurden prominente Kommunisten, Anfang der 70er Jahre der Rechtsanwalt Horst Mahler "überführt" - mithilfe von VS-Männern. Um "große Fische" einzubringen, enttarnte man schon einmal einen eigenen Mann.

Fir "rechtstreue Bürger" alles kein Problem

Das Gericht hatte schon während des Prozesses diese massive Einmischung der Behörden nicht beanstandet. In der Urtzilsbegründung befand Richter Fitzner, Manipulationen seien nicht erkennbar, die Behörden haben sich "an Recht und Gesetz gehalten".

Aus diesem Grund können auch Zweifel an der Richtigkeit der Behördenaussagen, Bodeux sei kein "geheimer Mitarbeiter" des Verfassungsschutzes, "bei jedem rechtstreuen Bürger nur auf Unverst" ach is stoßen"."

WEITERE INFORMATIONEN ZUM "SCHMÜCKER"-PROZESS: Prozeß-Info Nr. 3, 6/7,8 u. 10/78 und Rote Fahne Nr. 29/79 sowie Radikal Nr. 65/79

PRESSEERKLARUNG DER ARBEITSGRUPPE "BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI":

Am 2o. Juli 1979 fand vor dem Amtsgericht Moabit der Prozeß gegen den Kinderarzt Dr. Hartmut Wihstutz seinen Abschluß, einen der vier am 1. Mai 1978 in einer Polizeiaktion aus dem Demonstrationszug der GEW Berlin Festgenommenen. Drei Verfahren wurden inzwischen eingestellt; Dr. Wihstutz wurde angeklagt wegen Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, versuchter Gefangenenbefreiung und Körperverletzung.

Hier die Ergebnisse der Verhandlung:

Der Angeklagte mußte freigesprochen werden, weil die Aussagen der Polizeibeamten keinen derartigen Tathergang rekonstruieren ließen. Dabei ergaben sich vielfältige Widersprüchlichkeiten in den Aussagen der Polizisten. Außerdem mußte das Gericht feststellen, wie willkürlich die Polizei bei Festnahmen und den damit zusammenhängenden Formalitäten vorgeht. Der Angeklagte Dr. Wihstutz erhält aus der Staatskasse Entschädigung für zwei Tage unrechtmäßiger Haft.

Am 1. Mai 1978 war der Angeklagte von Polizeibeamten festgenommen worden, deren Namen in der Verhandlung nicht bekannt wurden. Vielmehr wurde von Beamten der Festnahmezettel ausgefüllt, die mit dem Vorfall nichts zu tun hatten. Ein befragter Polizist konnte nicht erklären, wie sein Name auf den Festnahmezettel des Angeklagten gekommen sei. Offenbar dienten polizeieigene Fotos den Zeugen der Staatsanwaltschaft zur Stützung ihrer Aussagen beim Prozeß. Dies führte aber zu Widersprüchen zu den protokollierten Aussagen der Polizisten am Festnahmetag. Selbst der Staatsanwalt mußte dem Polizei-Zeugen Sch. die Vorhaltung machen, bei seiner ersten Vernehmung nichts von Transparentstangen erwähnt zu haben, deren Verwendung dann bei dessen Vernehmung als Hauptindiz für die angebliche Gewalttätigkeit des Angeklagten genannt wurde.

Die Existenz von Polizeifotos wurde zugegeben, während der Polizeizeuge Sch. auch in dem Zusammenhang erklärte, er hätte keine Erinnerung mehr daran. Es wurde bemängelt, daß die Polizeifotos nicht in das Verfahren zur Beweiserhebung eingebracht wurden.

Die Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten in den Aussagen der Belastungszeugen waren es dann wohl auch, die den Staatsanwalt dazu bewogen, selber auf Freispruch und Haftentschädigung zu plädieren.

FREISPRUCH

Im Schlußplädoyer des Verteidigers wurde zum Ausdruck gebracht, daß schon auf Grund der zahlreichen Entlastungszeugen und des vorhandenen Bildmaterials ein Verfahren gar nicht hätte eröffnet zu werden brauchen.

Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei"

i.A. gez. Falko Werkentin, c/o Hendrik.Kraemer.Haus, Limonenstraße 26, 1/45

WER IST DIE ARBEITSGRUPPE?

Diese Arbeitsgruppe ist ein freier Zusammenschluß unabhängiger Bürger, die sich zur Aufgabe gesetzt haben,

- 1. polizeiliche Maßnahmen zu beobachten und polizeiliche Übergriffe der demokratischen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen,
- als Anlaufstelle für Betroffene von Polizeiaktionen zu dienen sowie Hilfe und Unterstützung zu leisten,
- 3. Fälle von polizeilichen Übergriffen zu sammeln und in geeigneter Weise zu publizieren,
- 4. über Reaktions. Möglichkeiten gegenüber Polizeimaßnahmen zu informieren.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Mitarbeitern, die z.T. auch in entsprechenden Aufgabenbereichen der Humanistischen Union, der Internationalen Liga für Menschenrechte und der "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" tätig sind.

Die Arbeitsgruppe "Bürger beobachten die Polizei" hat sich teilweise die Arbeit des Amsterdamer "Klachten-Büros" zum Vorbild genommen, das seit zwei Jahren erfolgreich in Kontakt mit den Massenmedien sowie engagierten und betroffenen Bürgern die Tätigkeit der Polizei kritisch beleuchtet und Gegenmaßnahmen zum Schutz des Bürgers einleitet.

Die Einrichtung eines solchen Büros in Berlin erweist sich in besonderem Maße als notwendig, wenn man an bestimmte Polizeiaktionen der letzten Jahre denkt, z.B. die "Aktion Wasserschlag", die Übergriffe von Beamten der Polizei-Direktion-City, den Knüppeleinsatz am 30. Januar dieses Jahres auf dem U-Bahnhof Mehringdamm sowie die Polizeimaßnahmen gegen die Zebrastreifen-Aktion von Mitgliedern des Schöneberger Jugend- und Schüler-Zentrums in der Hohenstauffenstraße.

Freispruch in 2. Instanz für einen Rechtsanwalt

In einem früheren Prozeβinfo war über ein Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten berichtet worden, in welchem ein Rechtsanwalt zu 7.000,-- DM Geldstrafe verurteilt worden war. Der Rechtsanwalt hatte einen Staatsanwalt der politischen Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft der "Hinterlist" bezichtigt. Dieser Staatsanwalt hatte die Ermittlungen in einem Fall geleitet, in welchem ein Student bei einer Helmut-Kohl-Veranstaltung in der TU von einem Polizeibeamten zusammengeschlagen worden war und dies von dem damaligen TU-Präsidenten Dr. Berger und weiteren TU-Angestellten beobachtet worden war. Dr. Berger hatte damals Strafanzeige erstattet. Ihm war in einem späteren Schreiben von dem betreffenden Staatsanwalt mitgeteilt worden, daß der Student bei dem Vorfall unter Rauschgift gestanden habe, eine mehr oder weniger frei erfundene Behauptung. Als hinterlistig hatte es der Rechtsanwalt angesehen, daß diese Behauptung dem Studenten selbst gegenüber nicht aufgestellt worden war, so daß dieser gar nicht wußte, in welchen Verdacht er gekommen war.

Ein weiterer Anklagepunkt gegen den Rechtsanwalt bestand darin, daß er gegen einen Polizeibeamten den Vorwurf der Aktenvernichtung erhoben hatte. Dieser Polizeibeamte hatte in einem Verfahren ermittelt, in dem einem Studenten im Zusammenhang mit den Winter-Streiks 1976/77 an der Universität der Vorwurf des Raubes (einer Kamera) gemacht worden war. Ein "rechts eingestellter"Professor hatte hierzu eine polizeiliche Aussage gemacht. Weil es nach den Dienstvorschriften verboten war, daß der Professor eine Kopie dieser Aussage zur Präparierung für die Hauptverhandlung mitnimmt, hatte der Polizeibeamte die Aussage vernichtet, nachdem der Professor die Aussage in brieflicher Form (mit der Möglichkeit einer Abschrift) erneuert hatte.

Das Amtsgericht hatte den Rechtsanwalt in beiden Fällen verurteilt. Es hatte es als unerheblich angesehen, ob sich der Staatsanwalt bzw. der Polizeibeamte korrekt verhalten haben oder strafbar gemacht haben. Die Kritik des Rechtsanwaltes sei auf jeden Fall "überzogen".

Eine andere Auffassung hierzu hatte jetzt das Landgericht. Es gestand zu, daß es den Studenten "erbittert" haben mußte, daß er bei der TU-Spitze als rauschgiftsüchtig angeschwärzt wurde, ohne daß er sich hiergegen wehren kann. In diesem Zusammenhang von "hinterlistigen"Angriff auf den Studenten zu sprechen, sah das Gericht als gedeckt an unter demGesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Auch die Vorgänge, die der Rechtsanwalt als "Aktenvernichtung" bezeichnet hatte, sah das Gericht als "befremdlich" an. In diesem Verfahren sei noch hinzugekommen, daß gegen den Studenten ein halbes Jahr ermittelt wurde, ohne daß ihm hierüber Mitteilung gemacht wurde. Auch dies sei ein "wunder Punkt" in dem Verfahren gegen den Studenten. So etwas "rechtfertige eine scharfe Attacke".



Ein Rechtsanwalt "müsse seine Meinung sagen können, ohne Angst zu haben, stets in Anspruch genommen zu werden", so der Vorsitzende.



- +) Unseres Wissens handelt es sich hier um Staatsanwalt Heinzelmann, die Red.
- 👣 Über diesen Prozeß berichteten wir ausführlich im Prozeß-Info Nr.8,10/78, 1/79

RECHTSANWÄLTE RAINER ELFFERDING EBERHARD LIEDER

ELFFERDING LIEDER - RECHTSANWALTE - CUVRYSTRASSE 33 - 1000 BERLIN 36

Rote Hilfe (ProzeB-Info) Badstr. 38/39

1000 Berlin 65

CUVRYSTRASSE 33 1000 BERLIN 36 TELEFON (030) 612 30 33

BÜROZEIT: 9-12 UND 15-18 UHR SPRECHSTUNDEN: MO, DI, DO, FR: 16-18 UHR UND NACH TELEF, VEREINBARUNG

SPARKASSE DER STADT BERLIN WEGT KTQ-NR, 064 000 756

BERLINER BANK AG: 0677154800 POSTSCHECK: BLN-W 4103 82-106

BEI ANTWORT UND ZAHLUNG BITTE ANGEBEN

BERLIN, DEN 13.7.79/51

Pressemitteilung

Am 9. Juli 1979 hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Berlin - 9.0. 125/79 - den Berliner Verlag "Der Tagesspiegel" GmbH dazu verurteilt, eine von 762 Personen und 5 politischen Organisationen unterzeichnete Protestanzeige gegen die Einrichtung der "Trennscheibe" bei Privat- und Anwaltsbesochen bei politisch motivierten Gefangenen in seiner Tageszeitung "Der Tagesspiegel" abzudrucken und zu veröffentlichen.

"Dér Tagesspiegel" hatte den Abdruck dieser Anzeige bereits Ende März 1979 zum 10. April 1979 gegen Entrichtung des Anzeigenpreises fest zugesagt, wollte jedoch dann, nachdem unbekannte Täter, ebenfalls aus Protest gegen die "Trennscheibe", gewaltsame Aktionen in Berlin durchgeführt hatten, die Auftraggeberin der Anzeige dazu verpflichten, in dem Anzeigentext eine Distanzierungsklausel bezüglich jener Gewaltaktionen einzufügen, andernfalls die Anzeige nicht gedruckt werden würde. Das Landgericht Berlin hat jetzt bestätigt, daß die nachträgliche Aufnahme einer solchen Distanzierungsklausel nach Vertragsschluß von der Tageszeitung nicht erzwungen werden kann und daß diese sich stattdessen an den einmal abgeschlossenen Vertrag auch angesichts der Tatsache festhalten lassen muß, daß es sich um eine sogenannte "politische Anzeige" handele.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Rechtsanŭalt

Anmerkung der Redaktion: Inzwischen ist das Urteil rechtskräftig, da der Tagesspiegel seine Berufung zurückgenommen hat. Es sind jetzt neue Verhandlungen mit dem Tagesspiegel für den Abdruck der Anzeige gegen die Trennscheibe aufgenommen worden.

Anzeige

Seit Juni 1978 finden Anwaltsbesuche bei Gefangenen, die wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung angeklagt sind, nur noch unter einer besonderen Bedingung statt. Die Anwälte und die Gefangenen befinden sich in jeweils zwei verschiedenen Räumen, in deren Zwischenwand ein Panzerglasfenster eingelassen ist, durch das sich Besucher und Gefangene anschauen können. Bei lautem und langsamem Sprechen ist es möglich, sich zu verständigen.

Diese Neuregelung der Besuchsmodalitäten nennt sich die Einführung der Trennscheibe.

Sie war zunächst gemäß der Neuregelung der StPO für Anwaltsbesuche vorgesehen und erstreckt sich im Falle der sechs Angeklagten des "2. Juni Prozesses" auch auf Privatbesuche.

Ein steigendes Sicherheitsbedürfnis machte diese Maßnahme angeblich notwendig. Das Einschmuggeln von Kassibern und gefährlichen Gegenständen durch direkten Kontakt der Gefangenen zur Außenwelt, mit Besuchern und Anwälten, soll verhindert werden. Das Argument des erhöhten Bedarfs an Sicherheit — das an sich geeignet ist, jede noch so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen — ist hier absurd. Die Gefangenen und die Besucher (auch die Verteidiger samt ihren Verteidigerunterlagen) werden vor und nach jedem Besuch mehrmals durchsucht. Bei Privatbesuchen sitzen zudem noch mehrere Sicherheitsbeamte mit in den Besuchsräumen. Eine solche Maßnahme bedeutet für Menschen, die schon seit mehreren Jahren im Gefängnis sitzen, eine ganze besondere, für uns kaum nachvollziehbare Härte.

Die sowieso schon seltenen und unter erschwerten Bedingungen zugelassenen Besuche, der einzige Kontakt zur Außenwelt, werden zu einer Farce. Kontakt wird gleichzeitig ermöglicht und vereitelt. Die Anwälte, die Besucher, die Freunde sind gleichzeitig da und doch nicht da.

"Die Scheibe spiegelt die Möglichkeit von Kontakt vor, begrenzt den Kontakt gleichzeitig auf visuellen und verfremdet diesen im selben Moment auch noch durch die spiegelnde Eigenschaft des Glases. Es ist die Methode, einem Verdurstenden ein Glas Wasser zu zeigen, ihn aber nicht trinken zu lassen." (Zitat E B. Dreher)

Die Trennscheibe bedingt auch eine Erschwerung wirksamer Verteidigung. Notwendige gemeinsame Akteneinsicht und prozeßvorbereitende Gespräche sind kaum durchführbar. Diese Behinderung gipfelt in der Anordnung, nun auch jeglichen Schriftverkehr zwischen Anwalt und Mandanten während des Prozesses, Anträge, Notizen etc., überwachen zu lassen.

Die Unterzeichneten protestieren daher im Interesse der Menschenwürde der Gefangenen und zur Verteidigung der Verteidigung gegen die Trennscheibe.

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden.

*(In einer Tageszeitung)

Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß; Personalrat der Gerichtsreferendare; Sani-Gruppe Chamisso-Laden; Rote Hilfe West-Berlin; Rote Hilfe e.V.; Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz;

| Name | Adresse | Beruf | Unterschrift |
|---------------------------------------|---------|-------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Kontaktadresse: Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß, Postfach 4045, 1 Berlin 30

Kurz notiert ...

- o Nur weil eine 18-jährige Frau mit dem Fahrrad auf dem Ku'Damm lt. Tagesspiegel in den späten Abendstunden fuhr, stürzten sich drei Polizisten auf sie. Angeblich wurden zwei von ihnen durch Biß- und Kratzwunden so verletzt, daß sie nicht mehr zum Dienst konnten. Wie es der Frau danach ergangen ist, war leider im Tagesspiegel nicht zu lesen...
- O Das Berliner Kammergericht sieht die Kritik der "Lateinamerika Nachrichten" an Äußerungen von F-J. Strauß zur faschistischen Situation in Chile "als geeignet an, gegen jegliche staatliche Autorität besonders gegen die das Gewaltverhältnis in den Vollzugsanstalten repräsentierenden Vollzugsbeamten- aufzuwiegeln. Deshalb darf ein U-Häftling, der verdächtig ist, einer sog. terroristischen Vereinigung anzugehören diese Zeitschrift nicht lesen!
- O Oberlandesgericht Frankfurt hat ein Grundsatzurteil darüber gefällt, daß ein Gefangener, der seine bereits 'verschönte' Zellenwand bemalt, nicht wegen Sachbeschädigung verurteilt werden kann. (Aktenzeichen 1 Ss 697/78)
- O Die Öffentlichkeit eines Strafverfahrens kann nicht nur durch Beschränkungen des Zugangs zum Verhandlungsraum, sondern auch durch Maßnahmen staatlicher Organe außerhalb des Gerichtssaales beeinträchtigt sein. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Revisionsverfahren eines KBW-Mitgliedes zwar nur betont, kann aber durchaus als bemerkenswert angesehen werden. Zwar wurde die Revision des KBW-Mitgliedes zurückgewiesen, weil er den Vorwurf angeblich nicht genauer begründen konnte, (er hatte angegeben, daß Zuhörer außerhalb des Gerichtssaales von Polizeibeamten fotografiert und gefilmt worden waren), doch ließ der BGH deutlich erkennen, daß "Zugangsbeschränkungen durch 'psychischen Druck' als Verletzung der Strafprozeßordnung anzusehen sei. Das gilt auch dann, wenn unbefangene Besucher den Eindruck haben könnten, der Besuch der Verhandlung könne für sie konkrete Nachteile von seiten staatlicher Organe nach sich ziehen. In der Entscheidung heißt es weiter, Gerichtsvorsitzende und Gerichtspräsidenten als Inhaber des Hausrechts könnten sich verpflichtet sehen, eigene Maßnahmen der Polizei im Gerichtssaal oder im Gerichtsgebäude abzustellen, wenn durch solche Maßnahmen die Öffentlichkeit der Verhandlung in Frage gestellt werden (Aktenzeichen: 3 Str 165/79). Zuerst stellt man sich hier die Frage, was heißt 'unbefangener Prozeßbesucher"? Desweiteren dürften ja dann wohl alle Prozesse, die in Moabit im sog. Hochsicherheitsbereich stattfinden, zum Teil nur sog. Beleidigungsprozesse, revisionsträchtig sein; denn hier wird stets ganz massiver Druck auf die Prozeßbesucher ausgeübt: das reicht von körperlicher Kontrolle unter den Augen von mit MPs bewaffneten Poli-
- politischen Prozessen als Begründung anzugeben!

 O 6 Monate Haft erhielt ein 20-jähriger vom Landgericht Kaiserslautern, weil er in einem Schreiben im Mai 1977 an Baader und Jünschke angeblich beifällige Äußerungen zum Tod von Buback geschrieben haben soll.

zisten bis hin zum Kopieren der Personalausweise. Wenn man dann also nicht mehr ganz so unbefangen ist, dann weiß man, daß bei 'zig von Berufsverbotefällen es gängige Praxis der staatlichen Schnüffelbehörden ist, z.B. Prozeßbesuche bei

- O Freispruch erhielten dagegen drei Angeklagte, die in einem seit 2 Jahren andauernden Prozeß vor dem Landgericht Bonn (6.Strafkammer) wegen einer Buback-Nachruf-Dokumentation angeklagt waren. Das Landgericht widersprach der Staatsanwaltschaft, die Verfasser hätten sich nicht genügend von eihzelnen Passagen distanziert, da sie sich diese auch nicht zu eigen gemacht haben. Zum Zweck einer politischen Diskussion sei es notwendig, den Artikel ungekürzt zu dokumentieren, damit, unabhängig von der persönlichen Meinung der Herausgeber, die Meinungsbildung dem Leser überlassen bleibt."
- O Auch der Stuhl des "Mannes von internationalem Verruf" wankt, zwei Stern-Redakteure wurden vom Vorwurf der Beleidigung des vorsitzenden Richters am Kölner Landgericht Victor Henry de Somoskoy, freigesprochen. Selbst der Staatsanwalt hatte Freispruch gefordert, weil während der Verhandlung durch ausländische Zeitungsberichte bewiesen worden sei, daß der Kölner Richter tatsächlich 'in internationalem Verruf' stehe (Wer mehr über diesen Richter wissen will, sollte sich die Broschüre der Roten Hille bei Green beite bei Green beite bei die Broschüre der Roten Hille bei Green beite beite beite beiten bei Green beite beite

Kurz notiert

- o Am 28.8.79 wurde Axel S., der das Knastblatt herstellt und vertreibt und somit einen Beitrag für die Unterstützung der Gefangenen leistet, am Rande der Veranstaltung der 3 Tornados auf der Funkausstellung festgenommen, weil er angeblich ein illegales Flugblatt (Knastblatt Nr. 17) verteilte. Angeblich soll es beleidigenden Inhalts sein. Auf welche Formulierung die Polizisten sich konkret bezogen konnten sie ihm jedoch nicht mitteilen. Stattdessen führten sie bei ihm, da 'Gefahr im Verzuge' sei, eine Hausdurchsuchung durch und beschlagnamten weitere 250 Knastblätter von seinem Regal.Da er nicht nur Verteiler sondern auch Verfasser des Flugblattes ist, beführchtet er eine ziemlich breite Anklage: Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, Aufruf zur Gewalt, Verleumdung des Staates, Verleumdung des Polizeipräsidenten...
- o Drei von insgesamt sechs Birken auf dem Freistundehof der Tegeler Strafanstalt IV sollen 'demnächst' gefällt werden. Das bestätigte jetzt der Leiter der Strafanstalt auf Anfrage des Tagesspiegel. Begründet wird diese von Insassen des Gefängnisses heftig kritisierte Maßnahme mit Sicherheitsbedenken. TSP v. 10.7.79
- o Amerikanischer Soldat, der sich für die Freilassung von Nico Hübner (Ostberliner, der wegen Wehrdienstverweigerung sitzt) in West-Berlin eingesetzt hatte, bekam damals einen Verweis wegen Disziplinlosigkeit (!) und war nach seiner Demonstration vor dem BrandenburgerTor in die USA abgeschoben worden. Jetzt wollte er während seines Urlaubes wieder nach Berlin kommen, was ihm jedoch vom amerikanischen Stadt-kommandanten verboten wurden. Kuroski hatte u.a. an der Chikagoer Universität Unterschriften unter eine Petition für die Freilassung von Niko Hübner gesammelt und sie an den DDR-Botschafter in Washington geschickt. Kuroski schrieb dazu an den Tagesspiegel: "Der amerikanische Pressesprecher (in Berlin) durfte im Amt bleiben, nachdem er Anfang Juni vier Polizisten tätlich angegriffen hatte. Ich wollte bloß bekunden, daß der Name Niko Hübner nicht nur in West-Berlin, sondern auch in den USA bekannt wird." (TSP v. 29.8.79)
- Richter Bräutigam der u.a. unter dem Pseudonym Georg Riedel in der Springer-Postille Morgenpost, Hetzartikel gegen fortschrittliche Verteidiger geschrieben hatte, der sich auch für eine rigorose Beschneidung der Rechte von Angeklagten einsetzt, hat jetzt in einem 'normalen' Strafprozeß ein haarsträubendes Urteil gefällt: 2 junge Männer im Alter von 27 und 29 Jahren, deren Blutalkohol zur Tatzeit 1,95 Promille und 2,07 Promille betrug, hatten im Februar dieses Jahres am Bahnhof Zoo einen Mann zur Heruasgabe seiner Armbanduhhr im Werte von ca. 30 DM gezwungen. Der Bestohlene zog noch während der Haupverhandlung seinen Strafantrag zurück, da er "den ganzen Aufwand hier" nicht mehr verstehen würde. Er habe seine Uhr wiederbekommen und außerdem habe der 29jährige Angeklagte ihn in seiner Wohnung aufgesucht und sich bei ihm entschuldigt. Für ihn sei der Fall erledigt. Trotzdem forderte die Staatsanwältin eine Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren!! Das Gericht wertete zwarden alkoholisierten Zustand der Angeklagten als vermindert schuldfähig, trotzdem lautete das Urteil der 16.Großen Strafkammer: 18 Monate !!! (TSP 24.8.79)
- o IG Metall protestiert gegen die Überprüfung von Betriebsräten durch den Verfassungsschutz. In einem Schreiben an den Verfassungsschutzpräsidenten wurde daraufhingewiesen, daß "dadurch weitere p-olitische Verunsicherung in unserem Lande" geschaffen werde.
- o "Bild" muß an Eleonore Poensgen 25 000 DM Entschädigung zahlen. Dieses Urteil fällte der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf, in 1. Instanz hatte das Urteil gegen den Springer-Verlag allerdings DM 50000 für Eleonore Poensgen gelautet. Nach Mitteilung des Oberlandesgerichts hat "Bild" bei Millionen von Lesern erst den Eindruck erweckt, gegen Frau Poensgen bestehe nicht nur ein dringender Tatverdacht, sondern sie sei bereits eine der Beteiligung an dem Mord von Ponto überführte Terroristin. Wie stark der zunächst bestehende Verdacht durch Alibizeugen erschüttert wurde, wurde den Bild-Lesern jedoch nur an verdeckter Stelle mitgetoilt. "Diese verzerrte Berichterstattung war rechtswidrig und schuldhaft." Auch ein Boulevard-

Kurz notiert

- O blatt müsse bei der Unterrichtung seiner Leser über ein Verbrechen den jeweiliger Ermittlungsstand der Behörden zutreffend wiedergeben.
- o Das Ermittlungsverfahren um einen Leitartikel des stellvertretenden Chefredakteur des "Münchner Merkur" Hans Tross, der den 'Westen aufforderte, die Ölfelder zu be setzen', wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Vier Anwälte hatten gegen ihn Anzeige erstattet wegen der "intellektuellen Vorbereitung eines Angriffskriec Oberstaatsanwalt Fendt erklärte zur Einstellung, der Tatbestand des Aufstachelns zum Angriffskrieg sei nicht ausreichend erfüllt. Zum einen habe Tross die Länder, denen ein solcher möglicher Angriff gelten solle, sowie die Art und Weise der Dur führung eines derartigen Kriegs nur ungenügend bestimmt. Zum anderen fehle es an einem Aufstacheln, da der Leitartikel nicht reißerisch aufgemacht gewesen ist. (!
- o Annette Bahner, SPD-Mitglied und Mitglied einer Kölner Initiative zur Freilassung der politischen Gefangenen in der DDR, war am 8.Juli in Ostberlin auf offener Straße festgenommen worden. Weder Angehörige noch die Bonner Vertretung in Ost-Berlin konnten Kontakt zu ihr aufnehmen. Es wurde lediglich eine vage Änschuldigung "verbotener Nachrichtensammlung" von den Ostberlineer Behörden gegen sie erhoben. Der Einsatz von Annette Bahner in der Kölner Initiative paßte der SPD-Führung nicht so in ihr sog. Entspannungskonzept und schon gar nicht ihre Verhaftung. Erst als sich der Kölner Oberbürgermeister für Annete Bahner einsetzte und eine geplante DDR-Kunstausstellung platzen lassen wollte, lenkte die DDR-Führung ein und ließ Annette Bahner frei. Jetzt plötzlich war auch 'das Interesse des Bundeskanzlers an diesem Fall mitverantwortlich für die Freilassung' und B&ndesminister Franke versuchte die Freilassung als einen weiteren Beitrag zur Entkrampfung des innerdeutschen Verhältnisses zurecht zu biegen. Bemerkenswert vo Frau Bahner ist die Feststellung, sie sei von den DDR-Behörden korrekt (ohne Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen oder Anwälten, 14 Tage Einzelhaft) behandelt worden.
- o Als "zynische Form des Sklavenhandels im 20. Jahrhundert" ist am 30.8.79 auf eine Konferenz des Uno-Unterausschusses für Menschenrechte in Genf die Praxis Ost-Berl bezeichnet worden, DDR-Bürger in die Bundesrepublik ausreisen zu lassen, wenn sie von den Bonner Behörden mit "harter Währung" freigekauft werden. Nach Darstellung des britischen Vertreters Whittaker, der seine Quellen nicht nennen wollte, kauft die BRD im vergangenen Jahr mindestens 1800 wegen ihrer politischen Ansichten in DDR mißliebige Bürger frei.
- o lt. Pressemitteilung von amnesty international ist bei ihnen nach einer Veröffentlichung des Stern vom 15.2.79 der Eindruck entstanden, daß der Verfassungsschutz sich auch für die Mitglieder dieser Gefangenenhilfsorganisation interessiere. Dageen wandten sich die deutsche Sektion von ai in einer Stellungnahme an Bundesinnenminister Baum (FDP).
- o Wer in Berlin bei dem Tabakwaren-Groß-u.Kleinhändler Otto Boenicke (80 Angestellte arbeiten will, muß eine Blanko-Schnüffel-Vollmacht unterschreiben. Eigens zu diese Zweck hat Boenicke ein Formular drucken lassen, was er dann an die ehemaligen Arbeitgeber seiner Angestellten schickt. Die Berliner Industrie- und Handelskammer kann sich eine derartige Praxis nicht vorstellen, Bundes-Datenschützer Bull will zu diesem s.E. im Privatrecht angesiedelten Fall nichts sagen, 1t. Stern 37/79.